

# Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.742.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.742.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.902.300 EUR
Auszahlungen auf	4.954.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.651.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.548.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	250.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	406.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Amtsumlage wird auf **43,14 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für die amtsangehörigen Gemeinden Passow und Pinnow wird zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen/ Auszahlungen ihrer übertragenen Kindertagesstätten gemäß § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Mehrbelastung als differenzierte Amtsumlage erhoben.

Als Maßstab für die Verteilung des Finanzbedarfs wird entsprechend der Kinderzahl auf Grundlage der Kapazität der Einrichtungen ein Umlagebetrag in Höhe von 1.024,53 €/ je Kind festgesetzt. Davon wird der jeweils je Einrichtung geplante Ertrag aus dem »Kostenausgleich von Wohnortgemeinden« abgesetzt.

Somit wird als Umlage festgesetzt:

Gemeinde	Kapazität Kinder	Betrag	- Ertrag Kostenausgleich	Umlagebetrag
Pinnow	110	112.700	51.900	<b>60.800</b>
Passow	155	158.800	60.500	<b>98.300</b>

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 40.000 € festgesetzt:

Kontengruppe 50 und 70	Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
Kontengruppe 51 und 71	Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
Kontengruppe 52 und 72	Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
Kontengruppe 53 und 73	Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
Kontengruppe 54 und 74	Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
Kontengruppe 55 und 75	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
Kontengruppe 57	Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
Kontengruppe 78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
Kontengruppe 79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 €.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf je 50.000 € festgesetzt.

Pinnow, den 19.03.2021

Joanna Medynska  
stellv. Amtsdirektorin

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021, beschlossen am 18.03.2021, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 19.03.2021

Joanna Medynska  
stellv. Amtsdirektorin